

## Erste Bewertung der Vorschläge BM Altmaier zur kurzfristigen EEG- "Strompreis-Sicherung" vom 28. 1. 2013

### I. Übersicht

Die Absicht von BM Altmaier, die verbliebene Zeit der Legislaturperiode für EEG-Korrekturen zu nutzen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Befürworter eines ungebremsen Ausbaus müssen sich jetzt ihrerseits zum Kostenthema äußern.

Die Maßnahmenvorschläge des BMU erscheinen allerdings noch nicht ausgereift bzw. lassen noch viel Interpretationsspielraum zu. Damit die vorgeschlagene Kostenbremse Wirkung entfalten kann, müssten jetzt konkrete Vorschläge für das Aussetzen von Vergütungsansprüchen für Neuanlagen kommen.

Die Forderung an den Anlagenbestand, eine EEG-Kürzung zu akzeptieren (Energie-Soli), kann wohl nur als politischer Wunsch mit wenigen Realisierungschancen bezeichnet werden. In zwei Punkten belasten die Vorschläge die energieintensive Industrie (Korrektur der besonderen Ausgleichsregelung und Mindestumlage für Eigenstromerzeugung). Hierbei sollte beachtet werden, dass diese Maßnahmen für Einzelunternehmen kritische Mehrbelastungen, für die Stromverbraucher insgesamt aber nur geringe Entlastungen bringen (0,1 bzw. 0,2 Cent/kWh).

### II. Im Einzelnen

#### 1. Gesetzl. Fixierung der EEG-Umlage in 2014 auf dem Niveau 2013: 5,28 ct/kWh. für die folgenden Jahre Anstieg um max. 2,5% p.a.)

Die Absicht ist löblich! Anders als der politische Beschluss von 2011, die Umlage nicht über die „Größenordnung“ von 3,5 Ct steigen zu lassen, will BM Altmaier seiner Deckelung mit einem Maßnahmenpaket Glaubwürdigkeit verleihen.

*Allerdings:* Solange (1) keine Anlagen aus der EEG-Vergütung herausgehen (erst nach 2020 und dann langsam ansteigend) und (2) der Strombörsenpreis nicht substantiell steigt (derzeit nicht absehbar), kann die Umlage ohne Sondereingriffe in bestehende Mechanismen nicht sinken. Die Deckelung wirkt sich daher automatisch als faktischer Neubaustopp aus.

#### 2. „Flexibilisierung“ des Beginns der Einspeisevergütung (erst nach Kontoausgleich)

Vorschlag umfasst verzögerten Anspruch auf EEG-Vergütung und auch Sonderdegression und Kürzung von Boni, letztlich geht es laut BMU um eine Förderkürzung um 500 Mio. €. Einsparpotenziale: Im Bereich Onshore-Windkraft sind die Anlagenpreise in den letzten Jahren rasch gefallen, allein seit 2009 um mehr als 25%. Dies würde eine sehr deutliche Kürzung der Onshore-Vergütung von derzeit 9 Ct/kWh ermöglichen (das wird sogar von Vertretern der EE-Branche eingeräumt), was sich entsprechend auf das Tempo auswirken würde (auskömmlich wären 5-7 Ct). Zu überprüfen wären auch die Vergütungen im Bereich Biogas, wo es weiterhin insbes. bei Kleinanlagen Sätze über 20 ct/kWh gibt.

*Allerdings:* Den Förderbeginn – wie vorgeschlagen - vom EEG-Kontoausgleich abhängig zu machen, ist äußerst unbestimmt und dürfte erheblichen politischen Widerstand in den Ländern auslösen.

### **3. Einsparung v. 500 Mio. € bei der Besonderen Ausgleichsregelung für Stromintensive**

Die Besondere Ausgleichsregelung steht in der Tat für eine Umverteilung von 4 Mrd. € oder 1 Ct der gegenwärtigen Umlagehöhe. Eine Einsparung ist z.B. durch stärkere Fokussierung auf Branchen im internationalen Wettbewerb möglich.

*Allerdings:* Die BesAR ist, wie die Statistik des BAFA belegt, bereits ausgesprochen zielgenau: Mindestens 90% der Entlastung für stromintensive Industrien trifft Branchen mit intensivem internationalen Wettbewerb. Hinzu kommt: Eine Einsparung von 500 Mio. € bedeutet für manche Unternehmen kritische Mehrbelastungen, entlastet die Umlage hingegen nur um 0,1 Ct.

### **4. Belastung der Eigenerzeuger mit einer „Mindestumlage“**

Eigenstromerzeugung steht für rund 50-60 TWh Jahresverbrauch oder rund 10% mit steigender Tendenz (weil rasch steigender Attraktivität). Der eigenverbrauchte Strom wird von der EEG-Umlage, den Netzentgelten, der Stromsteuer, der KWK-Umlage, der Konzessionsabgabe und der Mehrwertsteuer befreit. Diskussionswürdig ist insbesondere, inwieweit sich solche Eigenversorger, die zugleich das Netz bzw. den Kraftwerkspark zur Versorgungsabsicherung bzw. Überschusseinspeisung in Anspruch nehmen, verstärkt an den verschiedenen solidarischen Umlagen beteiligen sollten.

*Allerdings:* Der größte Teil der Eigenversorgung geschieht in energieintensiven Industrien (die auch die Prozesswärme nutzen), z.B. der chemischen Industrie. Streicht man die Regelung, erfüllen diese Unternehmen meist ohne weiteres die Voraussetzung der BesAR (s. zuvor) und befinden sich in ähnlicher Wettbewerbslage. Nach Schätzung der BMU-Arbeitsebene sind daher mit den Maßnahmen unter 3. und 4. in Summe allenfalls 0,2 ct Umlagereduktion erreichbar.

### **5. Beteiligung von EEG-Bestandsanlagen durch „Energie-Soli“ (Vergütungskürzung)**

Der Vorschlag, mit dem 300 Mio. € erwirtschaftet werden sollen, bedeutet eine Reduzierung der Vergütungen bei den Anlagen bis Jahresmitte 2013 um rund 1,5%.

*Allerdings:* nachträgliche Kürzungen bei Bestandsanlagen bergen höchste rechtliche Risiken angesichts des Garantiecharakters der EEG-Vergütungen über 20 J.

### **6. Absenkung der Liquiditätsreserve des EEG-Kontos von 10% auf 3%**

Die Liquiditätsreserve ist bereits flexibel ausgestaltet: Die Übertragungsnetzbetreiber können (*nicht müssen*) sie als Schwankungsreserve gesetzlich in Anspruch nehmen. Sie haben dies für 2013 erstmals in voller Höhe getan, nachdem die Selbstbeschränkung auf 3% für 2012 zu einem Defizit des EEG-Kontos und entsprechendem Refinanzierungsbedarf von 2,5 Mrd. € geführt hat. Wird der Puffer nicht genutzt, entlastet er im Folgejahr automatisch die Umlage. In der Logik des Altmaier-Vorschlags ist die Liquiditätsreserve jedoch ohnehin ein Fremdkörper, weil die Umlage bereits auf 5,28 ct (+2,5%) gedeckelt ist und Schwankungen über die Flexibilisierung unter 2. abgefangen werden sollen.

*Allerdings:* Gelingt die angestrebte Deckelung nicht, würde es sich bei der Ausschüttung der Schwankungsreserve um einen kurzfristigen Einmaleffekt handeln, dessen defizitäre Folgen zunächst die ÜNB zu tragen hätten, und im Folgejahr wieder die Letztverbraucher.